

# **Stuttgarter Choristen e.V. - Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Stuttgarter Choristen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein veranstaltet als Chor musikalische Aufführungen auch in Zusammenarbeit mit Solisten, Orchestern und Dirigenten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ihnen werden lediglich Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit und in der Lage dazu sind in einem Chor mitzuwirken, werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand beendet werden, die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt dabei zum Jahresende.

Wer als Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind im Sinne des § 26 BGB je allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, der Schriftführer und kraft Amtes der künstlerische Leiter an.

Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen; er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Schriftführer erstellt die Protokolle von Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Brief mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und zusätzlich einen Rechnungsprüfer für die Frist von zwei Jahren; die Gewählten bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Eine Wahl muss jedoch bei Stimmengleichheit in einer darauf folgenden Sitzung wiederholt werden.

## **§ 7 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfalls des Zwecks des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt Stuttgart zur ausschließlichen Verwendung unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu. An die Mitglieder darf bei der Auflösung kein Vermögen ausgegeben werden.